

BENUTZUNGSSATZUNG

§ 1

Allgemeines

Der Gemeinschaftsraum steht allen Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien der Gemeinde zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung.

Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Trägerschaft

Träger des Gemeinschaftsraumes und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Löptin.

§ 3

Organisation

Die Betreuung und Organisation des wird auf die Feuerwehr übertragen.

§ 4

Benutzung

Der Wehrführer verwahrt die Schlüssel zum Gemeinschaftsraum. Er führt den Terminkalender über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes. Der Terminkalender liegt zur Einsicht beim Wehrführer aus.

Jede beabsichtigte Nutzung des Raumes ist 14 Tage vor dem Benutzungstermin im vom Wehrführer geführten Terminkalender einzutragen.

Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können die bereits fest vergebenen Termine aus besonderen Gründen vom Wehrführer zurückgestellt werden.

Die Zurückstellung muß dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht für aus der Zurückstellung hervorgerufene Schäden besteht nicht.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Wird der Gemeinschaftsraum nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.

§ 5

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist eine gesonderte Gebührensatzung zu erlassen.

§ 6

Aufsicht

Der Zutritt zum Gemeinschaftsraum und dessen Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum Gemeinschaftsraum darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber dem Wehrführer und der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf die Nutzung des Gemeinschaftsraumes. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel beim Wehrführer abzugeben.

Der Wehrführer kann einer Aufsichtsperson Vollmacht erteilen und Rechte und Pflichten übertragen.

§ 7

Haftung

Der Gemeinschaftsraum und seine Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.

Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, wird von seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird ebenfalls nicht übernommen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 8

Hausordnung

Der Benutzer hat neben dieser Benutzungssatzung auch die gesondert erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 9

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

Der Benutzer hat während der Benutzung des Gemeinschaftsraumes sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen. Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Beendigung der zu säubern. Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Der Wehrführer und der Bürgermeister sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Der Benutzer hat auf einen Abzug dieser Benutzungssatzung zu bestätigen, daß er von den vorstehenden Vorschriften Kenntnis genommen hat.

§ 11

Diese Benutzungssatzung tritt am 31.05.1985 in Kraft.

Löptin, den 21.05.1985

(DS)

gez. Burchard
Bürgermeister